

28/SN-244/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22 00 - 12/89-3

Graz, am 13. November 1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Berufung der Geschworenen und  
Schöffen (Geschworenen- und  
Schöffengesetz - GSchG);  
Begutachtungsverfahren.

Betreff	GESETZENTWURF
Z.	68 .GE 9.88
Datum:	28. NOV. 1989
Verteilt	4. Dez 1989 <i>F. Krainer</i>

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, *H. Krainer*  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gross-Müller*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 2

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

GZ Präs-22.00-12/89-3

Ggst

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Berufung der Geschworenen und  
Schöffen (Geschworenen- und  
Schöffengesetz - GSchG);  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 622.001/32-II 3/89

Rechtsabteilung 2 – Innere Verwaltung  
8011 Graz, Wartingergasse 43

DVR 0087122

Bearbeiter  
Dr. Klemenz

Telefon DW (0316) 7031/ 2072  
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 13. November 1989

Zu dem mit do. Note vom 12. September 1989, obige Zahl,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der  
Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG)  
wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die mit der Neufassung dieser Gesetzesmaterie verfolgte  
Intention, das aus dem Jahr 1946 stammende Geschworenen- und Schöffen-  
listengesetz der Maxime einer effizienten, auf Sparsamkeit und Zweck-  
mäßigkeit bedachten Verwaltung folgend entsprechend neu zu gestalten,  
wird begrüßt und erwartet, daß die Kurzbezeichnung "GSchG 1990" beibe-  
halten werden kann. Die vorgeschlagenen weitestgehend vereinfachten  
Verfahrensabläufe betreffend die Auswahl der Geschworenen und  
Schöffen, lassen jedenfalls eine beträchtliche Verminderung des  
bisherigen Verwaltungsaufwandes zu.

Die zu umfangreichen Satzgefüge des Entwurfes erschweren  
allerdings das leichte Verständnis und damit die Bürgerzugewandtheit.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1 des Entwurfes:

Die inhaltliche Gliederung dieser Bestimmung wird wie folgt vorgeschlagen:

"§ 1. (1) Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, die Ausübung dieses Amtes ist allgemeine Bürgerpflicht.

(2) Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland zu berufen, die zu Beginn des Jahres, in dem sie tätig werden sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben."

Hinsichtlich der Normierung eines Verzichtes auf die Mitwirkung von Auslandsösterreichern an der Rechtsprechung bestehen in Anlehnung an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1988, G 218/88 - 24, Bedenken.

2. Zu § 2 des Entwurfes:

In Einzelfällen kann sich aus einem anhängigen Konkurs- oder Ausgleichsverfahren sowie aus dem gerichtlichen Entzug der Obsorge für Kinder durchaus ein gerechtfertigter Grund zum Ausschluß vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ergeben. Die diesbezüglichen bisher geltenden Ausschließungsgründe sollten daher ebenfalls übernommen werden.

3. Zu § 3 Ziffer 3 des Entwurfes:

Dem Erfordernis der Klarheit der gesetzlichen Regelung entsprechend sollte der Begriff "Ordenspersonen" determiniert sein.

4. Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfes:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes hat "Der Bürgermeister oder sein Vertreter ..... zu ermitteln." Die Mitwirkung des Bürgermeisters bei der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes

erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG vom Bürgermeister besorgt. Der Bürgermeister kann einzelne Angelegenheiten - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. Es ist also ex lege der Bürgermeister allein für die Vollziehung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches zuständig bzw. verantwortlich. Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

§ 5 Abs. 1 des Entwurfes sollte daher lauten: "Der Bürgermeister oder im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter hat ..... zu ermitteln."

5. Zu § 14 Abs. 3 des Entwurfes:

Die vorgesehene Inanspruchnahme der Geschworenen und Schöffen an jeweils bis zu 5 Verhandlungstagen in jedem der beiden Jahre bringt zweifellos die in den Erläuterungen zum Entwurf dargestellten Vorteile (größere praktische Erfahrung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes). Der Ausfall am Arbeitsplatz für einen im Vergleich zur derzeitigen Praxis wesentlich längeren Zeitraum wird zweifellos für die Betriebe nachteilige Folgen nach sich ziehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

